

Kirche und Denkmalpflege

Rechts- und Verfassungsfragen

Felix Hammer

Oberflächlich betrachtet scheint die Auflösung des Spannungsfelds Denkmalpflege und Liturgie in rechtlicher Hinsicht – zumindest in Baden-Württemberg – keine größeren Probleme zu bereiten. § 11 des Denkmalschutzgesetzes enthält eine ausführliche und scheinbar klare Bestimmung, nach der

1. die Denkmalschutzbehörden bei Denkmälern, die dem Gottesdienst dienen, gottesdienstliche Belange, die von den oberen Kirchenbehörden oder ihnen entsprechenden Stellen der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten und sich vor der Durchführung der Maßnahme mit dieser Behörde ins Benehmen zu setzen haben.

2. eröffnet § 11 Abs. 2 den Kirchen die Möglichkeit, sich durch den Erlass eigener Denkmalschutzvorschriften – wenn auch nur bei Denkmälern, die dem Gottesdienst dienen – von der Geltung der denkmalrechtlichen Genehmigungserfordernisse und der Generalklausel, die die Denkmalschutzbehörden zur Vornahme aller erforderlichen Schutzmaßnahmen ermächtigt, zu befreien (§ 11 Abs. 2 i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 8, 15 Abs. 1 und 2 DSchG). Hiervon hat bislang jedoch noch keine Religionsgemeinschaft Gebrauch gemacht.

3. findet nach § 11 Abs. 3 der 8. Abschnitt des Gesetzes, der als Ultima Ratio die Enteignung von Denkmälern ermöglicht, auf kircheneigene Denkmäle keine Anwendung.

Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass sich das Denkmalrecht mit einer kulturell höchst sensiblen Materie befassen muss, was nicht ohne Auswirkungen auch auf die juristische Ebene bleiben kann, so liefern die genannten Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes doch recht genaue Anhaltspunkte, die sich mit den herkömmlichen Mitteln juristischer Auslegungstechnik in einigermaßen klare und unkomplizierte Entscheidungen umsetzen lassen. Dass die Sache nur scheinbar so einfach ist, liegt daran, dass dieses Gebiet vom Verfassungsrecht und seinen Wertungen intensiv durchdrungen ist. Als mit dem öffentlichen Recht befasster Jurist denkt man dabei natürlich an den Stoßseufzer der Verwaltungsjuristen, dass das Verfassungsrecht dazu ansetze, das gesamte Verwaltungsrecht zu unterwandern und hier fast alles zum Verfassungsrechtsfall werden lasse. Doch lässt nicht nur das Bundesverfassungsgericht, das

in seiner Rechtsprechung alle Äußerungen hoheitlicher Gewalt unter Entwicklung laufend verfeinerter Maßstäbe am Verfassungsrecht zu messen pflegt, sondern auch das Grundgesetz selbst keine andere Entscheidung zu. Denn Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 25 Abs. 1 der Verfassung von Baden-Württemberg ordnen an, dass nicht nur die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, sondern auch die vollziehende Gewalt – zu der unter anderem die Denkmalverwaltung gehört – an Gesetz und Recht gebunden ist und wollen mit diesem Begriffspaar nichts anderes als eine unmittelbare Verfassungsgeltung erreichen. Sodann hat Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu die vollziehende Gewalt unmittelbar bindendem Recht erklärt, Art. 2 LVerf hat diese Entscheidung für Baden-Württemberg wiederholt.

Auch wenn es im Einzelfall kompliziert sein und aufwändige juristische Überlegungen erfordern mag, ist es also nicht allein juristisch redlicher, sondern einfach notwendig, alle wichtigeren verwaltungsrechtlichen Fragen im Lichte der ihnen zugeordneten verfassungsrechtlichen Wertungen zu beantworten und die Gesetzesauslegung immer mit Blick auf die Grundentscheidungen von Grundgesetz und Landesverfassung zu treffen, auch wenn der reine Gesetzeswortlaut einen so groß angelegten Rückgriff nicht nahe legen würde. Dies gilt insbesondere für das Spannungsverhältnis von denkmalgerechter Erhaltung und angemessener Berücksichtigung liturgischer Forderungen bei sakralen Denkmälern, das sehr intensiv von Wertungen des Verfassungsrechts geprägt wird, wobei – wie die Untersuchung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Normen zeigen wird – diese Fragestellung zu kurz greift und auf alle religiös bedingten Nutzungswünsche – liturgischer und nichtliturgischer Natur – auszudehnen ist.

Größte Bedeutung für die Frage nach dem Vorrang denkmalpflegerischer oder liturgisch-religiöser Interessen hat zunächst das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit. Dieses wird in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert, wobei es jedenfalls für den Bereich des Denkmalschutzes nicht auf eine Abgrenzung zwischen Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Art 4 Abs. 1 GG schützt, und eigentlicher Religionsfreiheit, die Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet, ankommt, sofern sich diese sinnvoll überhaupt durchführen

lässt. Viel wichtiger ist, dass das Bundesverfassungsgericht zum einen festgestellt hat, dass Art. 4 Abs. 2 weit auszulegen ist und bei religiös motiviertem Handeln die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt schützt und zudem nicht nur Religionsgemeinschaften zusteht, sondern auch Vereinigungen, die sich nur partiell der Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens widmen (BVerfGE Bd. 24, S. 236 ff. [246 f.]). Damit können sich Religionsgemeinschaften auch bei Umgestaltungsprojekten für Gemeindezentren, Seminar- und Vortragsgebäude, ja selbst für Krankenhäuser und Sozialstationen auf Art. 4 Abs. 2 GG berufen, außerdem können etwa Vereinigungen, die zwar nicht die Qualität einer Religionsgemeinschaft besitzen, aber religiös motiviert wirken, das Grundrecht für sich in Anspruch nehmen – und zwar unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit. Nicht eigens erwähnt werden muss wohl, dass auch nichtkirchlich organisierte Religionsgemeinschaften – wie etwa der Islam, dessen Moscheen spätestens in etwa zwanzig Jahren Denkmaleigenschaft zukommen dürfte – unabhängig vom Wortlaut des § 11 DSchG den christlichen Kirchen entsprechend zu behandeln sind.

Nicht weniger bedeutsam ist eine Überlegung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung ständig zur Anwendung bringt. Sie geht dahin, dass Grundrechte wie die Religionsfreiheit, die vom Grundgesetz ohne ausdrückliche Schranken garantiert werden, nur durch Werte eingeschränkt werden können, die unmittelbar in der Verfassung selbst wurzeln und zudem ein Konflikt zwischen verschiedenen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Werten unter angemessener Beachtung beider Werte zu einem möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden muss, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten ist (vgl. nur BVerfGE Bd. 93, S. 1 ff. [21 ff.]; Bd. 30, S. 173 ff. [193]). Dies hat zum einen die Folge, dass ein religiös – im weitesten Sinne – motivierter Veränderungswunsch eines Denkmals nur dann unter Berufung auf den Denkmalschutz abgelehnt werden kann, wenn sich der Denkmalschutz seinerseits auf eine in der Verfassung selbst wurzelnde Wertentscheidung berufen kann. Zum anderen ist auch in diesem Fall unter genauer Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Situation sorgfältig zu untersuchen, ob dem grundrechtlich, nämlich dem durch die Religionsfreiheit geschützten Bereich Vorrang einzuräumen ist, oder dem Wert, der ihn einschränkt, und zwar gerade auch angesichts der Bedeutung, die das Grundgesetz der Freiheitsgewährleistung zumisst.

Bezüglich der ersten Bedingung ist der Denkmal-

schutz – im Gegensatz zu inzwischen nur noch wenigen deutschen Ländern – in Baden-Württemberg in einer günstigen Position. Denn Art. 3 c der Landesverfassung erklärt, dass der Staat und die Gemeinden das kulturelle Leben fördern und die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden genießen. Damit kommt dem Denkmalschutz unmittelbarer Verfassungsrang zu, der auch nicht durch die Überlegung relativiert werden kann, dass das Grundgesetz als Bundesverfassung nicht durch Vorschriften einer Landesverfassung eingeschränkt werden könne. Zwar dürfen die Verfassungen der Länder bundesverfassungsrechtliche Garantien nicht einengen oder aushöhlen, doch verlangt die Doktrin des Bundesverfassungsgerichts, die bei unbeschränkt garantierten Grundrechten nur verfassungsunmittelbare Werte als Grundlage für Einschränkungen akzeptiert, nach einer folgerichtigen Definition der Grundrechtsgrenzen: Da nach der Konzeption des Grundgesetzes der Bereich der Kultur den Ländern zur Regelung überlassen bleiben sollte, sah es selbst keine kulturverfassungsrechtlichen Regelungen vor (etwa im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung von 1919, die in Art. 150 eine Denkmalschutzgarantie enthalten hatte), sondern überließ dies den Länderverfassungen. Ginge man nun davon aus, dass Landesverfassungsbestimmungen die Religions- oder Kunstfreiheit nicht beschränken können, weil dies nur dem Grundgesetz selbst möglich sei, würde man die grundgesetzliche Wertentscheidung zugunsten einer Regelungsbefugnis der Länder auf dem Sektor der Kultur – die notwendigerweise auch grundrechtseinschränkende Wirkungen entfalten muss – unterlaufen. Damit kann das Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg auf der Grundlage des Art. 3 c der Landesverfassung wirksam die Religionsfreiheit einschränken und grundsätzlich religiös genutzte Denkmale auch dann unter Schutz nehmen, wenn dadurch die Freiheit der Religionsausübung begrenzt wird. Deshalb erübrigt sich eine aufwändige und umständliche Untersuchung, ob dem Grundgesetz ein Kulturstaatsgebot oder -prinzip entnommen werden kann und ob dieses gegebenenfalls geeignet ist, grundrechtlich gewährter Freiheit Schranken zu setzen.

Rechtmäßig ist eine auf der Grundlage von Art. 3 c LVerf beruhende Freiheitsbeschränkung freilich nur, wenn unter Abwägung aller Umstände des konkreten Falles dem von der Verfassung als wichtiges Staatsziel definierten Denkmalschutz Vorrang gebührt vor der von der Verfassung garantierten Religionsfreiheit. Dabei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

ren. Er lässt sich in drei Aspekte aufgliedern: Ein Eingriff in grundrechtlich garantierte Freiheiten muss erstens geeignet und zweitens erforderlich sein und er muss drittens dem Übermaßverbot genügen. Geeignet ist er, wenn er tauglich ist, das intendierte Ziel zu erreichen, was etwa beim Gebot, einen bereits verlorenen Zustand zu rekonstruieren, regelmäßig nicht der Fall ist. Denn einer Rekonstruktion fehlt der Charakter eines historischen Zeugnisses, sodass ihre Verwirklichung keine Maßnahme des Denkmalschutzes bildet. Ausnahmsweise kann aber anderes gelten, wenn es darum geht, etwa nach einer Brandkatastrophe ein historisch überliefertes Erscheinungsbild zu bewahren. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes, ebenso wirksames Mittel zur Verfügung steht, um ein Ziel zu erreichen. Insofern stellt sich die Frage, ob bei den großen christlichen Kirchen bei Denkmalveränderungen jeweils einzeln ein Genehmigungsverfahren notwendig ist, wenn eine Kirche selbst eine hochqualifizierte Bau- und Denkmalverwaltung besitzt, bei der sichergestellt ist, dass ihre Tätigkeit den staatlichen Standards entspricht oder sie sogar übertrifft. Hier dürfte es als genügend erscheinen, generell die Einhaltung der staatlichen denkmalrechtlichen Standards zu überprüfen, der Kirche selbst aber die Verantwortung über ihren Denkmalbestand zu belassen. Dies gilt umso mehr als – historisch gesehen – die Denkmalschutzgesetzgebung wie auch die tatsächlich verwirklichten Denkmalschutzmaßnahmen der Kirchen sehr bedeutende Traditionen aufweisen können.

Schwierigkeiten bereitet vor allem die Anwendung des Übermaßverbotes, in dessen Rahmen alle oben aufgezeigten Bewertungs- und Abwägungsfragen zu entscheiden sind. Hier muss untersucht und entschieden werden, wie weit und tiefgehend eine Denkmalschutzmaßnahme in die Religionsfreiheit eingreift, wie hoch der Denkmalwert eines religiös genutzten Denkmals einzuschätzen ist, wie sehr eine von einer Religionsgemeinschaft begehrte Denkmalveränderung den Denkmalwert schmälert, wie weit Alternativen entwickelt werden können, die das Denkmal weniger beeinträchtigen, den religiösen Bedürfnissen aber weitgehend zu entsprechen vermögen. Patentrezepte und Checklisten lassen sich hier nicht entwickeln, dies wäre unehrlich oder gefährlich simplifizierend. Der mit Praxisfragen befasste Denkmalschützer, Kirchengemeinderat oder Rechtsanwalt mag dies bedauern, dies ändert aber nichts daran, dass jeder Fall völlig anders gelagert ist. Zu vielgestaltig sind die Denkmale, ihr historischer Zeugnischarakter, ihr künstlerischer Wert, die mit ihnen verbundenen Empfindungen einer örtlichen oder regionalen Ge-

meinschaft, der sie historische Identität stiften. Auch auf der religiösen Seite lässt sich nicht in wenigen knappen Worten definieren, wie Reichweite und Gewicht eines Eingriffs in die Religionsfreiheit zu bewerten sind. Denn religiöses Erleben, insbesondere in einer liturgischen Feier, bedarf eines angemessenen Rahmens. Und mit der Notwendigkeit der gebührenden Gestaltung, der künstlerischen Form, streitet für die Religionsfreiheit außerdem auch noch die – vom Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 S. 1 ebenfalls unbeschränkt garantierte – Kunstfreiheit, die auch die engagierte, die Tendenzkunst und damit die religiöse Kunst in Schutz nimmt.

Wenn hier auch keine einfache Rechnung aufgemacht werden darf, dass zugunsten der religiös motivierten, künstlerisch geprägten Veränderung eines Denkmals zwei Verfassungsartikel, zugunsten der Denkmalerhaltung nur einer streitet – hier gilt die Regel „iudex non calculat“, der Richter zählt nicht ab –, so muss doch festgehalten werden, dass seitens der Verfassung ganz gewichtige Gründe für die Zulässigkeit einer religiös motivierten Denkmalveränderung sprechen. Dies gilt umso mehr als das Bundesverfassungsgericht erst vor kurzem selbst für ein Grundrecht, das vom Grundgesetz mit weitgehenden Schranken versehen ist, nämlich für die durch Art. 14 garantierte Eigentumsfreiheit, entschieden hat, dass der Gesetzgeber die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen muss (BVerfGE Bd. 100, S. 226 ff. [240 ff.]). Deshalb erklärte es das Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz teilweise für verfassungswidrig. Doch sollte diese zugegebenermaßen lange, ja gewaltige Reihe von Einschränkungen die Denkmalpfleger nicht zu Mutlosigkeit und Resignation verführen. Denn es kommt auf alle Umstände eines Falles an, wobei nicht übersehen werden darf, dass Art. 3 c der Verfassung von Baden-Württemberg Ausdruck des Kulturstaatsprinzips ist und dieses ein den modernen Staat zutiefst prägendes Charakteristikum bildet. Der Denkmalschutz als Ausformung hiervon hat im Laufe einer – in Deutschland mittlerweile über zweihundertjährigen – historischen Entwicklung feste Formen und anerkannte Standards gefunden, von denen das im demokratischen Staat vereinigte Volk – oder wenigstens der Teil des Volkes, den man als Bildungsbürgertum zu bezeichnen pflegt – berechtigterweise annehmen darf, dass sie zugunsten des historischen Erbes, das man ja zunehmend als das historische Erbe der ganzen Menschheit begreift, sorgsam eingehalten werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Teil des Erbes, der einmal zerstört, vernichtet ist, unwiederbringlich verloren

ist, und dass nicht allein diejenigen, die das Denkmal tagtäglich nutzen, über dessen Erhaltung entscheiden dürfen. Dies bringt die Idee des kulturellen Erbes der Menschheit plastisch zum Ausdruck.

Es muss also eine Abwägung stattfinden, die die Belange beider Seiten sieht, angemessen gewichtet und lege artis einander gegenüber stellt. Der Praktiker kann sich damit behelfen – und die Gerichte werden ihm in Streitfällen dafür dankbar sein –, dass er auflistet, welcher historische Zeugnis- und Seltenheitswert einem Denkmal zukommt, welche kunsthistorische Bedeutung es besitzt, ob es Gegenstand literarischer oder künstlerischer Darstellungen war, ob es in der Volkssage oder anderer Überlieferung eine Rolle spielt, und andere Überlegungen mehr, die sich aus der spezifischen Situation ergeben. Sodann ist zu fragen, wie weit eine Denkmalveränderung überhaupt die bislang festgestellten Werte beeinträchtigen kann. So wird etwa ein ins Zentrum der feiernden Gemeinde gerückter Zelebrationsaltar einen Wehrkirchencharakter, der vorwiegend oder allein am Äußeren abzulesen ist, nicht tangieren. Auch einer Kirche, die im Laufe der Jahrhunderte dauernd umgestaltet wurde, an der – wie bei der Stadtkirche in Weil der Stadt – alle oder so ziemlich alle Stilepochen von der Romanik bis zur Gegenwart abzulesen sind, wird eine weitere Veränderung, die den bisherigen Bestand unberührt lässt und sich diesem einfügt, nicht schaden können. Andererseits wird der Denkmalpfleger auch fragen dürfen, ob eine Denkmalveränderung liturgisch oder religiös tatsächlich geboten ist, wobei ihm insofern aber im freiheitlichen, weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes sehr enge Grenzen auferlegt sind. Ist eine betroffene Gemeinde nicht selbst zur Diskussion bereit, wird nur die Möglichkeit bleiben, die obere Kirchenbehörde um Hilfe anzurufen, sie kann und darf diese Fragen entscheiden. Ähnliches gilt für Fragen der künstlerischen Qualität einer Umgestaltung.

Steht fest, dass eine Denkmalveränderung den Denkmalwert berührt, so ist zu fragen, ob hier die religiösen oder die denkmalpflegerischen Belange den Vorrang genießen, wofür wiederum entscheidend ist, in welcher Weise beide betroffen sind. Bei gottesdienstlichen Belangen hat § 11 Abs. 2 DSchG mit Gesetzeskraft festgelegt, dass sie vorrangig (allerdings nicht ausschließlich) zu beachten sind. Da sich diese Lösung im Rahmen der Vorgaben der Verfassung hält, besitzt sie Verbindlichkeit. Sind gottesdienstliche Belange nicht betroffen, hängt fast alles vom Einzelfall ab, doch gibt es immer wieder feste Richtwerte. Ein enges und unbequemes Gestühl, das die Feier des Gottesdienstes zum Martyrium werden lässt und die

Aufmerksamkeit der Gottesdienstbesucher zerstört, dürfte selbst bei sehr hohem Kunstwert nicht unantastbar sein. Allerdings darf es nicht vernichtet werden, vielmehr müssen die Gestühlswangen erhalten bleiben, vielleicht teilweise an anderem Ort, die Sitzflächen, -lehnen und -abstände aber müssen modernen Standards angepasst werden. Dies sind nur einige Andeutungen für mögliche Kriterienkataloge und Abwägungsabläufe, sie sind jeweils aus der konkreten Situation heraus und ihr angemessen zu entwickeln. Dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft hier die beste Lösung ist, ist zwar eine Binsenweisheit, ändert aber nichts daran, dass ohne sie fast nichts möglich ist. Und dass Denkmalpfleger durch diplomatisches Geschick und zähes Insistieren oft mehr erreichen können als durch hoheitliche Anordnungen, ist angesichts der geschilderten komplizierten Situation und der religiösen Veränderungswünschen sehr stark entgegenkommenden Rechtslage keineswegs verwunderlich.

Abschließend sei noch kurz erwähnt, dass für religiös bedingte Veränderungswünsche noch weitere Rechts- und Verfassungsnormen ins Feld geführt werden können. So garantieren Grundgesetz und Landesverfassung unter Bezugnahme auf die Weimarer Verfassung von 1919 den Religionsgemeinschaften ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht und den Bestand sowie die Freiheit des kirchlichen Eigentums (Art. 140 GG/ Art. 4, 5 LVerf i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 und 138 Abs. 2 WRV). Die Kirchengutsgarantie wird in Konkordaten und Kirchenverträgen aufgegriffen und feierlich bestätigt. Doch kommt diesen Vorschriften hier deswegen nur ergänzende Bedeutung zu, weil es einerseits – wie erwähnt – nicht auf die Zahl der für ein Interesse streitenden Rechte ankommt, sondern auf deren Gewicht, und weil andererseits die in ihnen garantierten Rechte in der Religionsfreiheitsgarantie, in der weiten Form, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden hat, inbegriffen sind. Unmittelbare Bedeutung gewinnen sie, wenn kirchliche Veränderungswünsche ausnahmsweise nicht religiös begründet sind, doch kann hierauf an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verfassungen von Bund und Land religiös begründete Veränderungswünsche an Denkmälern sehr weitgehend in Schutz nehmen, die Landesverfassung gewährt aber auch den Denkmälern Schutz. Wer konkret den Vorrang genießt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beantworten oder darf bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Denkmalpfle-

ge und Kirchen dahingestellt bleiben. Das Letztere dürfte die bessere Lösung sein, bislang war es auch die regelmäßige Lösung – hoffentlich bleibt dies so.

Weiterführende Literatur:

[DÖV = Die öffentliche Verwaltung]

Wolfgang Eberl, Mitwirkung der Kirchen und Gemeinden beim Schutz von Baudenkmalern, DÖV 1983, S. 455 ff.

Felix Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995.

ders., Der Denkmal- und Kulturgutschutz in Verfassungen der Gegenwart, DÖV 1999, S. 1037–1045.

ders., Das Schutzsystem der deutschen Denkmalschutzgesetze, in: Juristische Schulung [JuS] 1997, S. 971–976.

Martin Heckel, Der Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. II, 1989, S. 1075–1098 = DKD 48 (1990), S. 3–13.

ders., Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968.

ders., Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: Festschr. f. Hartmut Maurer z. 70. Geburtstag, 2001, S. 351 ff.

Alexander Hollerbach, Kunst- und Denkmalpflege, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 1999, S. 1109–1114.

Josef Isensee, Res Sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz, in: Kirche und Recht [KuR], 5 (1999), S. 117–125 (= Glied.-Nr. 525, S. 1–9).

Bernd Mathias Kremer, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl./2. Bd. 1995, S. 77–103.

ders., Rechtsverhältnisse in der kirchlichen Denkmalpflege, in: Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast, Schriftenreihe d. Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 63, 2001, S. 81–87.

ders., Denkmalpflege und kirchliche Belange, in: Konservatorenauftrag und heutige Denkmalverantwortung, LDA Bad.-Württ. Arbeitsheft 4, 1995, S. 89–91.

Wolfgang Loschelder, Staatliche und kirchliche Kulturverantwortung auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, in: Festschr. z. 65. Gebtg. von Paul Mikat, 1989, S. 611 ff.

Hartmut Maurer, Denkmalschutz im kirchlichen Bereich, in: ders., Abhandlungen z. Kirchenrecht u. Staatskirchenrecht, 1998, S. 203–221.

Winfried Schulz, Denkmalschutz und Denkmalpflege in der neuen kirchlichen Rechtsordnung, in: Theologie und Glaube 73 (1983), S. 351–367.

Heinz Strobl/Ulrich Majocco/Heinz Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 2. Aufl., Stuttgart 2001.

*Privatdozent Dr. Felix Hammer
Leitender Direktor im Kirchendienst
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar*